

**Satzung**  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Rammingen

Aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rammingen folgende

**Änderungssatzung**

**§ 1**

§ 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner als Abwassermenge angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch den Einbau eines Wasserzählers, der von der Gemeinde gestellt werden muss, zu führen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Rammingen, den **11. SEP. 2000**

Gemeinde Rammingen



Anton Schwele  
1. Bürgermeister